

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1953

Nummer 55

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 5. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 709.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 16. 5. 1953, Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Gewährung von Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DGB. S. 710. — RdErl. 18. 5. 1953, Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Erhöhung der Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes des Bundes zur Änderung und Erweiterung des Besoldungsrechts. S. 711. — RdErl. 16. 5. 1953, Organisation der Besatzungskostenämter und Lohnstellen. S. 712.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 12. 5. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 721.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeitsminister.**

**H. Sozialminister.**

RdErl. 9. 5. 1953, Wirtschaftsbeihilfe für über 70jährige. S. 722. — RdErl. 11. 5. 1953, Rückführungskosten für Evakuierte. S. 723.

**J. Kultusminister.**

**K. Minister für Wiederaufbau.**

III B. Finanzierung: RdErl. 6. 5. 1953, Landesbeihilfen für Bodenordnungsmaßnahmen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes. S. 725.

**K. Minister für Wiederaufbau. D. Finanzminister.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Gem. RdErl. 11. 5. 1953, Gleitklauseln in Bauverträgen. S. 725.

**L. Justizminister.**

Notiz. S. 730.

### C. Innenminister

#### III. Kommunalaufsicht

##### Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1953 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen:

Mit Wirkung vom 14. April 1953:

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. A. Werner & Co. 1)	„Werner“ Type N 10 P 1 — 9/53 DA n DIN-Naß-Hand- feuerlöscher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbe- ständig,	
Leverkusen- Küppersteg	Bauart N 10 Hn	
Fa. Minimax GmbH. 2)	„Minimax“ Wald- brandlöscher Type F12, 12 Liter Inhalt, frost- beständig bis —30° C, Bauart N 12 Hf —30	P 2 — 3.51
Stuttgart 1 Reinsburgstr. 198		
Fa. Scharrer & Hurbanek GmbH. Berlin SO 36 Lausitzer Str. 44	3) „Phylax“ Type P 6 P 1 — 10/53 DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 6 kg In- halt, Bauart P 6	11/53
	4) „Phylax“ Type N 10 P 1 — 11/53 Hf—30 DIN-Naß-Hand- feuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —30° C, Bauart N 10 Hf —30	

Mit Wirkung vom 16. April 1953:

Fa. Scharrer & Hurbanek GmbH. Berlin SO 36 Lausitzer Str. 44	3) „Phylax“ Type P 6 P 1 — 10/53 DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 6 kg In- halt, Bauart P 6	11/53
	4) „Phylax“ Type N 10 P 1 — 11/53 Hf—30 DIN-Naß-Hand- feuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —30° C, Bauart N 10 Hf —30	

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Gewerbeaufsichtsämter,  
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 709.

### D. Finanzminister

**Gesetz zu Artikel 131 GG;**  
hier: Gewährung von Waisengeld nach § 133  
Abs. 2 DBG.

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1953 —  
B 3001 — 4536/IV/53

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. Mai 1953 I B — BA 1476 — 4.52/I A — P 1631 — 80.53 zur Frage der Gewährung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr beim Vorhandensein von eigenem sonstigen Einkommen der Waise wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem Erlass des früheren Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1939 — A 4220—17720 IV — (RBB. S. 247) darf das Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG über das 18. Lebensjahr hinaus nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden. Diese war nach diesem Erlass im allgemeinen zu bejahen, wenn das eigene Einkommen der Waise 50 DM monatlich nicht überstieg. Darüber hinaus konnte nach dem Erlass des RdF vom 12. Dezember 1941 — A 4061—17109 IV II.Ang. — bei Fortfall des Kinderzuschlags wegen Überschreitung der Einkommensgrenze das Bedürfnis zur Gewährung des Waisengeldes bejaht werden, wenn sich die Waise in der Schul- und Berufsausbildung befand und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen nicht annähernd die Unterhalts- und Ausbildungskosten deckte.“

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Bewilligung von Kinderzuschlag nach § 14 Abs. 3 BesG. auf Grund

des Kap. I § 1 Nr. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) bin ich mit Wirkung vom 1. August 1952 ab damit einverstanden, daß bei der Gewährung von Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus zu Lasten des Bundes meine Zustimmung nach § 133 Abs. 2 und 4 DBG allgemein angenommen wird, wenn das Waisengeld bei einem eigenen Einkommen der Waise bis zu 75 DM monatlich in voller Höhe gezahlt wird. Darüber hinaus kann bei Fortfall des Kinderzuschlags infolge Überschreitung dieser Einkommensgrenze das Bedürfnis zur Gewährung des Waisengeldes bejaht werden, wenn sich die Waise in der Schul- und Berufsausbildung befindet und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen nicht annähernd die Unterhalts- und Ausbildungskosten deckt. In diesen Fällen ist jedoch das Waisengeld um den Betrag zu kürzen, um den das eigene Einkommen der Waise die Grenze von 75 DM übersteigt. Das Einkommen der Waise aus Arbeit in den Semesterferien bleibt unberücksichtigt, soweit in der Zahlung des Kinderzuschlags keine Unterbrechung eintritt.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, bin ich damit einverstanden, daß von der Rückforderung etwa überzahlter Beträge abgesehen wird."

Ich bitte, hiernach zu verfahren. Für die Versorgungsberechtigten des Landes ergeht besonderer Erlaß.

— MBl. NW. 1953 S. 710.

**Gesetz zu Artikel 131 GG;  
hier: Erhöhung der Versorgungsbezüge auf Grund  
des Gesetzes des Bundes zur Änderung und Ergänzung  
des Besoldungsrechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1953 —  
B 3001 — 4114/IV/53

Zur Behebung von Zweifeln bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) erhöht worden sind, hat der Bundesminister der Finanzen darauf hingewiesen, daß

a) bei der Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 DBG, der §§ 33 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 3 des Ges. zu Art. 131 GG und ggf. des § 2 Nr. 5a der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 20. Oktober 1948 dem ruhegehaltfähigen Dienstekommen die Zulage von 20 v.H. des Grundgehaltes, bzw. von 16 v.H. des Versorgungsbezuges hinzuzurechnen ist,

b) die Empfänger von Witwen- und Waisengeld nach § 101 Abs. 2 DBG an der Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 6 des Ges. a.a.O. ebenfalls teilnehmen.

Die gleiche Regelung gilt bei Anwendung des Dritten Gesetzes des Bundes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81). Hierbei ist das ruhegehaltfähige Dienstekommen auch unter Berücksichtigung des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses neu festzustellen.

Ebenso nimmt das Übergangsgehalt, welches nach § 37 Abs. 2 des Ges. zu Art. 131 GG in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts zu gewähren ist, vom 1. Januar 1953 ab an der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses teil.

Eine Änderung der Kürzungsgrenze von 300.— DM gemäß DV. Nr. 9 zu § 127 DBG, die nur durch Gesetz erfolgen kann, ist im künftigen Bundesbeamtengesetz vorgesehen. Nach einer Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen ist nicht beabsichtigt, die Kürzungsgrenze vor Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes zu erhöhen.

Ich bitte hiernach zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Stellen.

1953 S. 712  
geänd. d.  
1954 S. 857-58

— MBl. NW. 1953 S. 711.

**Organisation der Besatzungskostenämter  
und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1953 — RQu 1110 —  
2774/53/III E 4

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis (Anlage 1) und eine Übersicht über die fachliche Zuständigkeit (Anlage 2) der Kreisbesatzungskostenämter und Lohnstellen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Mai 1953 bekannt. Anschriften-usw.-Änderungen bitte ich, mir zum ersten eines jeden Kalendervierteljahresmonats — erstmalig zum 1. September 1953 — zu berichten.

Wie bisher, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Runderlässe nur den fachlich beteiligten Kreisbesatzungskostenämtern und Lohnstellen zugehen.

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 1952 — RQu 1110 — 4103/52/III E 4  
(MBl. NW. S. 1038)

**Anlage 1**

**Anschriftenverzeichnis  
der Behörden der Besatzungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen  
nach dem Stande vom 1. 5. 1953  
(ohne Bau- und Sonderbehörden)**

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon-Nr.	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Regierungsbezirk Aachen</b>			
a)	Regierungspräsident — BBKA — Aachen, Theaterplatz	3 25 41 — 3 25 49	Reg.Bez. Aachen
1	Stadtverwaltung — KBKA — Aachen, Pontstraße 13	3 23 09 u. 3 23 19	Stadtkreis Aachen Landkreis Jülich
2	Kreisverwaltung — KBKA — Aachen, Theaterstraße 55	3 38 51	Landkreis Aachen
3	Kreisverwaltung — KBKA — Düren, Hoeschplatz 7	31 01	Landkreis Düren
4	Kreisverwaltung — KBKA — Erkelenz	981 — 984	Landkreis Erkelenz
5	Kreisverwaltung — KBKA — Geilenkirchen, Am Frankenruh 1	290 — 296	Landkreis Geilenkirchen
6	Kreisverwaltung — KBKA — Monschau, Couvenhaus	401 — 404	Landkreis Monschau
7	Kreisverwaltung — KBKA — Schleiden, Kreishaus	441	Landkreis Schleiden

Anmerkung: BBKA = Bezirksbesatzungskostenamt KBKA = Kreisbesatzungskostenamt

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon-Nr.	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>II. Regierungsbezirk Arnsberg</b>			
b)	Regierungspräsident — BBKA — Arnsberg, Seibertzstraße 1	22 41 u. 23 41	Reg.Bez. Arnsberg
8	Kreisverwaltung — KBKA — Altena, Gerichtsstraße 10	24 41	Landkreis Altena und Olpe
9	Kreisverwaltung — KBKA — Arnsberg, Eichholzstraße 9	451—454	Landkreise Arnsberg, Meschede, Berleburg, Brilon
10	Stadtverwaltung — KBKA — Bochum, Rathaus	6 04 61 u. 6 05 71	Stadtkreis Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid
11	Stadtverwaltung — KBKA — Dortmund, Schwanenstraße 87	3 01 11	Stadtkreise Dortmund, Castrop-Rauxel und Lünen
12	Stadtverwaltung — KBKA — Hagen, Badstraße 3	40 41— 40 44	Stadtkreis Hagen
13	Stadtverwaltung — KBKA — Hamm, Am Marktplatz 3	20 20	Stadtkreis Hamm
14	Stadtverwaltung — KBKA — Iserlohn, Am Dickenurm 16	40 51	Landkreis Iserlohn
15	Kreisverwaltung — KBKA — Iserlohn, Am Ostbahnhof 4	24 44— 24 48 u. 55 63	Landkreis Iserlohn
16	Kreisverwaltung — KBKA — Lippstadt, Spielplatzstraße 10	28 41	Landkreis Lippstadt
17	Stadtverwaltung — KBKA — Lüdenscheid, Stabergerstraße 5	34 41	Landkreis Lüdenscheid
18	Stadtverwaltung — KBKA — Siegen, Rathaus	50 81	Stadtkreis Siegen
19	Kreisverwaltung — KBKA — Schwelm, Hauptstraße 11	21 41	Landkreis Siegen
20	Kreisverwaltung — KBKA — Soest, Landratsamt	11 47	Ennepe-Ruhr-Kreis
21	Stadtverwaltung — KBKA — Witten, Rathaus	39 41	Landkreis Soest
			Stadtkreis Witten
<b>III. Regierungsbezirk Detmold</b>			
c)	Regierungspräsident — BBKA — Detmold, Richthofenstraße	45 35— 45 39	Reg.Bez. Detmold
22	Stadtverwaltung — KBKA — Bielefeld, Ravensberger Straße 117	6 30 01	Stadtkreis Bielefeld, Landkreise Bielefeld und Halle
23	Kreisverwaltung — KBKA — Büren, Königstraße	455—458	Landkreis Büren
24	Kreisverwaltung — KBKA — Detmold, Paulinenstraße	31 43	Landkreise Detmold und Höxter
25	Stadtverwaltung — Außenstelle des KBKA Wiedenbrück — Gütersloh, Rathaus	22 41	Landkreis Wiedenbrück
26	Stadtverwaltung — KBKA — Herford, Auf der Freiheit Nr. 3	38 41	Stadtkreis Herford
27	Kreisverwaltung — KBKA — Lemgo in Brake i. L., Schloß	941 945—948 Lemgo	Landkreis Herford
28	Kreisverwaltung — KBKA — Lübbecke, Baracke am Kreiskrankenhaus	13 27	Landkreis Lemgo
29	Kreisverwaltung — KBKA — Minden, Marienstraße 64	26 58 u. 28 51	Landkreis Lübbecke
30	Kreisverwaltung — KBKA — Minden Nebenstelle Bad Oeynhausen, Viktoriastraße 4a	70 61	Landkreis Minden
31	Kreisverwaltung — KBKA — Paderborn, Bahnhofstraße 25	38 10	Bad Oeynhausen
32	Kreisverwaltung — KBKA — Warburg, Bahnhofstraße 26—28	541/542	Landkreis Paderborn
			Landkreis Warburg
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf</b>			
d)	Regierungspräsident — BBKA — Düsseldorf, Cecilienallee 2	20 24	Reg.Bez. Düsseldorf
33	Stadtverwaltung — KBKA — Düsseldorf, Reuterkaserne	10 20	Stadtkreise Düsseldorf und Neuß Landkreise Grevenbroich und Rhein-Wupper-Kreis
34	Stadtverwaltung — KBKA — Abwicklungsstelle Duisburg, Neckarstraße 1	38 21	Landkreise Grevenbroich und Rhein-Wupper-Kreis
			Stadtkreis Duisburg

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon-Nr	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
35	Kreisverwaltung — KBKA — Abwicklungsstelle Rees, Wesel, Kreishaus	20	Landkreis Rees
36	Stadtverwaltung — KBKA — Essen, Kruppturmhaus 100	2 30 64	Stadtkreis Essen
37	Kreisverwaltung — KBKA — Kempen, Hölzerstraße 23	540	Landkreis Kempen-Krefeld
38	Stadtverwaltung — KBKA — Krefeld, Hansahaus	2 83 91	Stadtkreis Krefeld, Landkreise Moers, Geldern, Kleve
39	Kreisverwaltung — KBKA — Mettmann, Neanderstraße 85	24 21	Landkreis Mettmann
40	Stadtverwaltung — KBKA — M.Gladbach, Mozartstraße 9	2 01 41	Stadtkreis M.Gladbach und Rheydt
41	Stadtverwaltung — KBKA — Mülheim (Ruhr), Von-Bock-Straße 50	44 32	Stadtcreise Mülheim (Ruhr) und Oberhausen, Landkreise Dinslaken und Rees
42	Stadtverwaltung — KBKA — Viersen, Bahnhofstraße 36	20 41	Stadtkreis Viersen
43	Stadtverwaltung — KBKA — Wuppertal, Kleiner Werth 9	5 13 21	Stadtkreise Wuppertal, Remscheid und Solingen
44	Stadtverwaltung — KBKA — Abwicklungsstelle Solingen, Cronenberger Straße 59—61	2 60 01	Stadtkreis Solingen
<b>V. Regierungsbezirk Köln</b>			
e)	Regierungspräsident — BBKA — Köln, Zeughausstraße 4—6	26 71	Reg.Bez. Köln
45	Kreisverwaltung — KBKA — Bergisch-Gladbach, Marienstraße	24 41	Rhein. Bergischer Kreis
46	Kreisverwaltung — KBKA — Bergheim, Hauptstraße 23	581	Landkreis Bergheim
47	Stadtverwaltung — KBKA — Bonn, Hofgartenstraße 3	3 01 71	Stadtkreis Bonn
48	Kreisverwaltung — KBKA — Bonn, Mozartstraße 4—10	3 20 41	Landkreis Bonn
49	Kreisverwaltung — KBKA — Euskirchen, Kölner Straße	30 51	Landkreis Euskirchen
50	Kreisverwaltung — KBKA — Gummersbach, Moltkestraße	29 51	Oberbergischer Kreis
51	Stadtverwaltung — KBKA — Köln, Appellhofplatz 23—25	21 29 51	Stadtkreis Köln
52	Kreisverwaltung — KBKA — Köln, Sankt Apernstraße 21	7 07 71	Landkreis Köln
53	Kreisverwaltung — KBKA — Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1	35 41	Landkreis Siegburg
<b>VI. Regierungsbezirk Münster</b>			
f)	Regierungspräsident — BBKA — Münster, Domplatz 3	71 81	Reg.Bez. Münster
54	Kreisverwaltung — KBKA — Burgsteinfurt, Bahnhofstraße 40	251	Stadtkreis Bocholt, Landkreise Steinfurt, Ahaus, Borken, Coesfeld, Tecklenburg
55	Stadtverwaltung — KBKA — Gelsenkirchen-Buer, Hölscherstraße 2	Buer 3 25 41	Stadtcreise Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck
56	Stadtverwaltung — KBKA — Münster, Am Kreuztor 8	70 61	Landkreise Münster, Recklinghausen, Landkreise Lüdinghausen, Warendorf, Recklinghausen und Beckum
<b>VII. Lohnstellen</b>			
1	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Aachen, Pontstraße 13	3 23 09 u 3 23 19	—
2	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Erkelenz, Kückhovener Straße 7	660	—
3	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Altena, Gerichtsstraße 10	24 41	—
4	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Arnsberg, Eichholzstraße 37	451—454	—
5	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bochum, Rathaus	6 04 61 u 6 05 71	—
6	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Dortmund, Schwanenstraße 87	3 01 11	—

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon-Nr.	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
7	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Hamm, Am Marktplatz 3	20 20	—
8	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Iserlohn, Am Dickenturn 16	40 51	—
9	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Lippstadt, Spielplatzstraße 10	28 41	—
10	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Lüdenscheid, Stabergerstraße 5	34 41	—
11	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Siegen, Rathaus	50 81	—
12	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Soest, Landratsamt	11 47	—
13	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Ennepe-Ruhr Wetter, Friedrichstraße 2	26 51	—
14	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Witten, Rathaus	39 41	—
15	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bielefeld, Ravenberger Straße 117	6 30 01	—
16	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bielefeld Nebenstelle in Gütersloh, Gneisenaustraße (Viehhof)	31 49	—
17	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Detmold, Paulinenstraße	31 43	—
18	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Herford, Rathaus	38 41	—
19	Kreisverwaltung — KBKA Lohnstelle — Lemgo in Schötmar, Lange Straße	29 01	—
20	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Minden, Rosental 5	37 55	—
21	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Minden Nebenstelle in Bad Oeynhausen Steinstraße 4	64 97	—
22	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Lübbecke, Kettenpohl 11	612	—
23	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Paderborn, Am Turnplatz	23 43	—
24	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Düsseldorf, Reuterkaserne	10 20	—
25	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Essen, Altendorfer Straße 100	2 30 64	—
26	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Krefeld, Rathaus, Fischeln	2 23 24	—
27	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — M.Gladbach, Mozartstraße 9	2 01 41	—
28	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Mülheim (Ruhr), Von-Bock-Straße 50	44 32	—
29	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Wuppertal, Fried.-Engels-Allee 390	5 13 31	—
30	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Viersen, Rathaus	20 41	—
31	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bergisch-Gladbach, Marienstraße	24 41	—
32	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bergheim, Hauptstraße 23	581	—
33	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Bonn, Hofgartenstraße 3	3 01 71	—
34	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Euskirchen, Kölner Straße	30 51	—
35	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Gummersbach, Moltkestraße	29 51	—
36	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Köln, Appelhofplatz 23—25	21 29 51	—
37	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Köln, Sankt Apernstraße 21	7 07 71	—
38	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1	35 41	—

Lfd. Nr.	Anschrift	Telefon-Nr.	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
39	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer, Hölscherstraße 2	3 25 41	—
40	Stadtverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Münster, Am Kreuztor 8	30 68	—
41	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Warendorf, Kreishaus	444	—
42	Kreisverwaltung — KBKA/Lohnstelle — Beckum, Alleestraße	32 51 — 54	—

**Anlage 2****Fachliche Zuständigkeit  
der Behörden der Besatzungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Zuständiges Besatzungskostenamt	Lfd. Nr. des Anschriftenverzeichnisses	Erweiterter fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Grundstücks- und Inventarrequisitionen einschl. Belegungs- und Manöverschäden</b>			
Zuständig sind sämtliche aus dem Anschriftenverzeichnis ersichtlichen Besatzungskostenämter.			
<b>II. Besatzungspersonen- und -sachschäden sowie Manöver- und Übungsschäden an landes- und kreiseigenen Straßen usw. ausschließlich Grundstücks- und Inventar-(Belegungs-)schäden</b>			
1	KBKA Aachen-Stadt	1	Reg.Bez. Aachen
2	KBKA Dortmund	11	Reg.Bez. Arnsberg
3	KBKA Detmold	24	Reg.Bez. Detmold und Schäden, verursacht durch die britische Besatzungsmacht in der amerikanischen und französischen Zone
4	KBKA Düsseldorf	33	Reg.Bez. Düsseldorf
5	KBKA Bonn-Stadt	47	Reg.Bez. Köln
6	KBKA Münster-Stadt	56	Reg.Bez. Münster
<b>III. Lieferungen und Leistungen an die britische Besatzungsmacht</b>			
1	KBKA Aachen-Stadt	1	Stadtkreis Aachen Landkreise Geilenkirchen, Erkelenz und Jülich
2	KBKA Aachen-Land	2	Landkreise Aachen, Düren, Monschau und Schleiden
3	KBKA Dortmund	11	Stadtkreise Dortmund, Bochum, Castrop-Rauxel, Hamm, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten Landkreise Ennepe-Ruhr und Unna
4	KBKA Iserlohn-Stadt	14	Stadtkreise Iserlohn und Lüdenscheid Landkreise Iserlohn, Altena und Olpe
5	KBKA Arnsberg	9	Landkreise Arnsberg, Brilon, Meschede, Lippstadt, Soest und Wittgenstein
6	KBKA Siegen-Stadt	18	Stadt- und Landkreis Siegen
7	KBKA Bielefeld-Stadt	22	Stadtkreise Bielefeld und Herford Landkreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und Herford
8	KBKA Detmold	24	Landkreise Detmold, Lemgo, Höxter, Warburg, Büren und Paderborn
9	KBKA Minden	29	Landkreise Minden und Lübbecke
10	KBKA Düsseldorf	33	Stadtkreise Düsseldorf, Neuß, Landkreise Grevenbroich, Rhein-Wupper, Düsseldorf-Mettmann
11	KBKA Wuppertal	43	Stadtkreise Wuppertal, Remscheid und Solingen
12	KBKA Krefeld	38	Stadtkreise Krefeld, Viersen, Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve und Moers
13	KBKA M.Gladbach	40	Stadtkreise M.Gladbach und Rheydt
14	KBKA Mülheim (Ruhr)	41	Stadtkreise Mülheim (Ruhr), Duisburg, Essen, Oberhausen, Landkreise Dinslaken und Rees
15	KBKA Köln-Stadt	51	Stadtkreis Köln, Landkreise Köln, Bergheim, Rhein. Berg. Kreis und Oberberg. Kreis
16	KBKA Bonn-Stadt	47	Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg
17	KBKA Münster-Stadt	56	Reg.Bez. Münster

Lfd. Nr.	Zuständiges Besatzungskostenamt	Lfd. Nr. des Anschriften- verzeich- nisses	Erweiterter fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>IV. Lieferungen und Leistungen an die amerikanische Besatzungsmacht</b>			
1	KBKA Aachen-Stadt	1	Reg.Bez. Aachen
2	KBKA Arnsberg	9	Reg.Bez. Arnsberg
3	KBKA Detmold	24	Reg.Bez. Detmold
4	KBKA Düsseldorf	33	Reg.Bez. Düsseldorf
5	KBKA Bonn-Land	48	Reg.Bez. Köln
6	KBKA Münster-Stadt	56	Reg.-Bez. Münster
<b>V. Lieferungen und Leistungen an die französische Besatzungsmacht</b>			
1	KBKA Bonn-Land	48	Land Nordrhein-Westfalen
<b>VI. Lieferungen und Leistungen, die durch die britische Besatzungsmacht in der amerikanischen und französischen Zone sowie in Berlin angefordert werden</b>			
1	KBKA Bielefeld-Stadt	22	amerikanische und französische Zone sowie Berlin
<b>VII. Beförderungs- und sonstige Leistungen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Schlafwagengesellschaft (DSG) und der Internationalen Schlafwagengesellschaft (ISG)</b>			
1	BBKA Detmold	c)	britische Zone
<b>VIII. Nachrichtenleistungen der Deutschen Bundespost</b>			
1	BBKA Arnsberg	b)	britische Zone
<b>IX. Benzinkanisterlieferungen</b>			
1	BBKA Düsseldorf	d)	Bundesgebiet
<b>X. Wäschereinigungsaufträge</b>			
1	BBKA Düsseldorf	d)	Land Nordrhein-Westfalen
<b>XI. Glykollieferungen</b>			
1	BBKA Münster	f)	Land Nordrhein-Westfalen
<b>XII. Zentrale Abrechnung der von den Zweigstellen der Adam-Opel AG. in Rüsselsheim/Main für die NAAFI ausgeführten Lieferungen von Ersatzteilen und Reparaturen von Fahrzeugen</b>			
1	BBKA Düsseldorf	d)	Bundesgebiet

— MBl. NW. 1953 S. 712.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr****Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 5. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 3/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Fiedler, Albert Holthausen b. Hattingen (Ruhr)	C Nr. 1/1952 vom 3. 10. 1952	Bergamt Bochum 2
Heckmann, Karl Essen-Dellwig	B Nr. 1 vom 28. 3. 1952	Bergamt Bottrop
Roeder, Helmut Bottrop	B Nr. 2 vom 28. 3. 1952	Bergamt Bottrop
Bockau, Wilhelm Dortmund-Salingen	B Nr. 23 vom 12. 5. 1952	Bergamt Dortmund
König, Wilhelm Dortmund- Wichlinghofen	B Nr. 25 vom 4. 7. 1952	Bergamt Dortmund 1
Biermann, Heinrich Strickherdicke	B Nr. 21 vom 1. 4. 1952	Bergamt Dortmund 1
Trimborn, Wilhelm Firmenich	B Nr. 15 vom 1. 4. 1952	Bergamt Köln II
Becker, Ernst Weidenau (Sieg)	B Nr. 1 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen
Raatz, Heinz Weißenberg (Oberw.)	B Nr. 10 vom 10. 3. 1952	Bergamt Siegen

— MBl. NW. 1953 S. 721.

**H. Sozialminister****Wirtschaftsbeihilfe für über 70jährige**RdErl. d. Sozialministers v. 9. 5. 1953 —  
III A 1 / OF/60/R/IV.

Der Bundesminister des Innern hat unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) erneut mitgeteilt, daß die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Erhöhung der Fürsorgerichtsätze nicht anerkannt werden kann. Zugleich aber hat er sein Einverständnis dazu erklärt, daß Hilfsbedürftigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und nicht alleinstehend im Sinne des Erl. vom 16. Januar 1953 — III A 1 / OF/60 R/IV — sind, ebenfalls eine monatliche Wirtschaftsbeihilfe und zwar bis zur Höhe von 3,— DM gewährt wird.

Voraussetzung ist, daß nicht bereits durch Freilassung bestimmter Rentenanteile oder sonstiger Bezüge des Hilfsbedürftigen ein Einkommen vorhanden ist, das den im Einzelfall in Frage kommenden Richtsatz + 3,— DM erreicht.

Alleinstehende, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und ohne Bindung an eine Familie leben, erhalten Wirtschaftsbeihilfe ausschließlich nach dem Erl. vom 16. Januar 1953. Alleinstehenden mit Familienbindung, sowie Nichtalleinstehenden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Haushaltungsvorstand oder Familienangehörige im Sinne der Fürsorgerichtsätze sind.

Die entstehenden Aufwendungen sind im Rahmen des Überleitungsgesetzes in Verbindung mit dem Erl. des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 verrechnungsfähig.

Es wird empfohlen, ab 1. April 1953 in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 723  
aufgeh.  
1955 S. 1636 Nr. 5

— MBl. NW. 1953 S. 722.

### Rückführungskosten für Evakuierte

RdErl. d. Sozialministers v. 11. 5. 1953 —  
III A 1/KFH 12

Die bisher bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme von Rückführungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe haben durch das Landesgesetz über die Rückführung von Evakuierten vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 217) eine wesentliche Ergänzung erfahren. Um eine Übersicht über Art und Umfang der Mittelbereitstellung im Einzelfall zu schaffen, werden nachstehend die zur Zeit geltenden Bestimmungen zusammengefaßt.

Die Erlasses vom

- 1. April 1952 — III A 1/KFH/12,
- 16. Dezember 1952 — III A 1/KFH/80 und
- 23. Dezember 1952 — III A 1/KFH/80; IV A 2 — 2600 — 6042/52 —

werden aufgehoben.

Eine Rückführung liegt in der Regel vor, wenn der Evakuierte vom Zufluchtsort aus in die Gemeinde zurückkehrt, aus der die Evakuierung erfolgt ist.

Der Tatbestand der Rückführung kann jedoch auch dann als gegeben angesehen werden, wenn der Evakuierte die Absicht hat, vom Zufluchtsort aus in einer anderen Gemeinde endgültig ansässig zu werden, dort nachweislich Wohnung und Existenz findet und daher die Evakuierung mit dem Zuzug als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann.

I. Kostenübernahme bei Rückführung von innerhalb oder außerhalb des Landes gelegenen Zufluchtsorten, die nicht im Rahmen der Umsiedlung erfolgt.

#### 1. Reise- und Transportkosten

können im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- a) Es muß eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vorliegen. Sie ist in diesen Fällen auch dann anzunehmen, wenn zwar fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt und Einkommen vorhanden ist, das zur Deckung des laufenden Lebensbedarfes ausreicht, die Zahlung der Rückführungskosten aber eine Gefährdung des notwendigen Lebensbedarfes herbeiführen würde und deshalb eine unzumutbare Härte wäre.
- b) Vom Evakuierten ist eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde, in die die Rückführung erfolgen soll, vorzulegen, aus der hervorgeht, daß gegen die Aufnahme keine Bedenken bestehen und die wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist. Diese Voraussetzung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn Aufnahme in ein Heim vorgesehen ist.
- c) Es ist jeweils die billigste bzw. rationellste Transportart zu wählen.

#### 2. Zuständigkeit.

Grundsätzlich ist nach den Bestimmungen der FRV. der Zufluchtsort zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Bei Evakuierten, die aus der sowjetischen Besatzungszone in das Land Nordrhein-Westfalen zurückkehren, bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß der Bezirksfürsorgeverband des Auf-

nahmeortes die Rückführungskosten nachträglich erstattet.

Ist der Evakuierte auf eigene Verantwortung unter Zurücklassung des Hausrates am Zufluchtsort zurückgekehrt, ehe seine ordnungsmäßige Unterbringung möglich war, so kann der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an den die Rückkehr erfolgt ist, bei nachträglich vorgenommener Wohnungszuweisung die Rückführungskosten für den Hausrat übernehmen und im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnen, sofern Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Ziff. I, 1 a vorliegt. Eine Erstattung der vorher aufgewendeten Reisekosten des Evakuierten und seiner Familie ist jedoch fürsorgerechtlich nicht mehr möglich.

II. Kostenübernahme bei Rückführung im Rahmen der äußeren und inneren Umsiedlung.

#### 1. Reise- und Transportkosten.

Bei Evakuierten, die in die äußere oder innere Umsiedlung einbezogen werden, finden die gleichen Bestimmungen wie bei heimatvertriebenen Umsiedlern Anwendung. Die Rückführungskosten sind daher auf Antrag gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen vom 22. Mai 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1952 (BGBl. I S. 637) vom Bezirksfürsorgeverband des Zufluchtsortes ohne Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu übernehmen und im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu verrechnen. Dabei ist in jedem Fall die billigste, also die im Einzelfall rationellste Transportart zu wählen. Handelt es sich um äußere Umsiedlung, das heißt um eine Rückführung von Evakuierten aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, so endet die Zahlungspflicht des Abgabelandes mit dem Eintreffen am Zielort bzw. Zielbahnhof. Von hier aus eventuell weiter entstehende Transportkosten bis zur Wohnung sind vom zuständigen Bezirksfürsorgeverband des Aufnahmelandes zu tragen.

Bei einer Rückführung innerhalb des Landes ist es ohne weiteres möglich, daß die Gesamtkosten vor der Rückführung vom Zufluchtsort ermittelt und deshalb auch von ihm übernommen werden.

#### 2. Überbrückungsgeld.

Evakuierten, die im Rahmen der äußeren oder inneren Umsiedlung zurückgeführt werden, ist Überbrückungsgeld im gleichen Umfang wie Heimatvertriebenen zu gewähren.

#### 3. Verrechnung.

Die im Rahmen der Umsiedlung entstehenden Rückführungskosten für Evakuierte sind gemäß § 14 des Überleitungsgesetzes erstattungsfähig und mit Formblatt KFH 6 unter I A 2 (Reise- und Transportkosten) und I A 3 (Überbrückungsgelder) abzurechnen.

III. Kostenübernahme aus Landesmitteln.

Ist eine Übernahme der Rückführungskosten nicht möglich, weil keine Umsiedlung vorliegt und die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Ziff. I, 1 a fehlt, so erfolgt Übernahme aus Landesmitteln nach den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes zur Rückführung von Evakuierten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 in Verbindung mit den Richtlinien, die zur Durchführung des Gesetzes auf dem Erlaßwege bekanntgegeben werden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers — III A 1 Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb. Nr. 4891/I — v. 26. April 1950.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 723.

## K. Minister für Wiederaufbau

### III B. Finanzierung

#### Landesbeihilfen für Bodenordnungmaßnahmen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 5. 1953 — III B 4 — 1.43 Tgb. Nr. 584/53

Im Bezugserlaß vom 15. März 1950 — III B 3 — 374 (54) Tgb. Nr. 7909/50 — hatte ich mir in Abschnitt C Ziff. 4 vorbehalten, den Kapitaldienst für die Landesdarlehen ganz oder teilweise zu senken oder das Darlehn in einen verlorenen Zuschuß umzuwandeln.

Da die Landesdarlehen jedoch nur einen Teil der von den Gemeinden zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen zu beschaffenden Mittel darstellen, wird zur Erreichung einer einheitlichen Behandlung aller Gemeinden und zur Ersparnis von Verwaltungsarbeit grundsätzlich von einer Senkung oder einem Verzicht auf den Kapitaldienst sowie von einer Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß abgesehen.

Bei finanzienschwachen Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Haushaltsrechnung auf einen Zuschuß aus dem Kommunalausgleichsstock angewiesen sind, wird der Innenminister bei der Beurteilung dieses Beihilfeantrages den Kapitaldienst für die o.a. Landesdarlehen als zuschußfähige Ausgaben anerkennen.

Mir vorgelegte Anträge auf Senkung der Zinsen und Stundung der Tilgung finden damit ihre Erledigung. Soweit in der Vergangenheit im Einzelfalle eine abweichende Regelung von mir angeordnet wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Der Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Bezug: a) Mein Erl. v. 15. 3. 1950 (MBI. NW. S. 556)  
b) Mein Erl. v. 30. 6. 1952 (MBI. NW. S. 783)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau.

• — MBI. NW. 1953 S. 725.

## K. Minister für Wiederaufbau

### D. Finanzminister

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Gleitklauseln in Bauverträgen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau I C 5 — 3. 810 Tgb. Nr. 260/53, d. Finanzministers — Bau 6100 — 942/53 — III-C u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II B 3 — 2472/52 v. 11. 5. 1953

Die Verordnung PR Nr. 32/51 des Bundesministers für Wirtschaft über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung) vom 11. Mai 1951 (BAnz. 92 v. 17. 5. 51) räumt den Vertragsschließenden im § 15 das Recht ein, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 17 Preisvorbehalte in Form von Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil A Fassung 1952 § 15 gestattet derartige Vorbehalte, wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiß ist, zu erwarten sind.

Vielfach sind bisher die damit gegebenen einschränkenden Voraussetzungen bei der Aufnahme von Gleitklauseln in Bauverträgen nicht genügend beachtet worden. Die regelmäßige Aufnahme der Vorbehalte ist mit den angezogenen Bestimmungen nicht vereinbar; der Auftraggeber hat vielmehr von Fall zu Fall die Vor-

aussetzungen eingehend zu prüfen und die Notwendigkeit sparsamster Verwendung der öffentlichen Mittel und einfacher, klarer Abrechnung mit den Erfordernissen einwandfreier Preisermittlung (VOB Teil A § 9 Ziff. 1 Abs. 2) sorgfältig abzuwägen. Bei kurzfristigen Verträgen werden Preisvorbehalte in der Regel nicht notwendig werden. Stoffpreisgleitklauseln sind mit besonderer Zurückhaltung und bei ansteigender Preisentwicklung nur in den Fällen anzuwenden, in denen eine Vorausbeschaffung zu festen Preisen ausgeschlossen ist.

Außerdem wurden Preisvorbehaltsklauseln bisher in vielen Fällen ohne Beachtung der preisrechtlichen Voraussetzungen und in bezug auf das Verfahren völlig unzulänglich abgefaßt, so daß sie ihren Zweck häufig verfehlten und keine brauchbare Grundlage für die Abrechnung darstellten.

In den nachstehend abgedruckten Richtlinien für Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind daher die Gesichtspunkte, die bei der Abfassung der Vorbehalte zu berücksichtigen sind, und die verschiedenen Möglichkeiten des Berechnungsverfahrens dargelegt. Diese Richtlinien sind künftig bei der Entscheidung über die Aufnahme und bei der Fassung von Preisvorbehaltsklauseln in Bauverträgen sorgfältig zu beachten.

Die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr auf dem Gebiet der Preisvorbehalte getroffenen Regelungen werden durch diesen gem. RdErl. nicht berührt.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen gem. RdErl. in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster  
das Landessiedlungsamts des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Benzenbergstraße,  
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk, Essen,  
alle Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen  
Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,  
Verband Westfälischer und Lippischer Wohnungsunternehmen, Münster/W., Klosterstr. 6/7,  
die Landesgruppe des Verbandes freier Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Hüttenstraße 72,  
Rheinische Heimstätte G.m.b.H.  
Düsseldorf, Haroldstraße 3,  
Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H.  
Dortmund, Willem-van-Vloten-Straße 48.

### Anlage

#### Richtlinien für Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln bei Bauleistungsverträgen

(Offentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge)

#### Vorbermerkung

1. Bauverträge sind grundsätzlich als Leistungsverträge zu festen Preisen abzuschließen.
2. Verdingungsordnung VOB Teil A § 15 und Baupreisverordnung PR 32/51 vom 11. 5. 51 (BPVO) (§§ 15 bis 17) gestatten unter bestimmten Voraussetzungen und mit Einschränkungen, Gleitklauseln zur Berücksichtigung nach Vertragsabschluß eintretender Lohn- und Stoffpreisänderungen zu vereinbaren. Solche Vorbehalte stehen zwar grundsätzlich mit dem Charakter des Festpreises nicht in Widerspruch, sind aber an sich — wie alle Preisvorbehalte — unerwünscht. Sie sind jedoch unter Umständen geeignet, die Baupreise von Zuschlägen für schwer übersehbare Wagnisse zu befreien.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme von Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln in den Bauvertrag und über Form und Umfang der Vorbehalte ist vom Auftrag-

geber in jedem einzelnen Falle bei Aufstellung der Angebotsunterlagen nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen zu treffen. Nur wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen während der Vertragsdauer zu erwarten, im einzelnen aber noch nicht zu übersehen sind, dürfen Gleitklauseln überhaupt vereinbart werden. Dabei ist auch fallende Preistendenz zu beachten. Stoffpreisgleitklauseln sind bei steigender Tendenz nur insoweit aufzunehmen, als die vorsorgliche Beschaffung der Stoffe, ggf. durch Vorfinanzierung gegen Übereignung oder Bürgschaft, nicht möglich ist oder Lieferungszusagen zu festen Preisen nicht zu erhalten sind.

#### I. Allgemeines

4. Wenn Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln erforderlich werden, so sind sie stets so abzufassen, daß sie sowohl den Fall der Lohn- oder Stoffpreiserhöhung, als auch den Fall der Lohn- und Stoffpreisermäßigung berücksichtigen.
5. In besonderen Fällen darf zugelassen werden, daß die Bieter selbst Lohn- oder Stoffpreisvorbehalte in Nebenangeboten machen.
6. Der Auftragnehmer soll verpflichtet werden, mit ihm vereinbarte Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln auch mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren.
7. Es erscheint zweckmäßig, daß sich der Auftraggeber das Recht vorbehält, den Auftragsumfang bei Lohn- und Stoffpreiserhöhungen entsprechend einzuschränken, ohne daß der Auftragnehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach VOB Teil B, § 2 Ziff. 3 Abs. 3 hätte.
8. Es kann vereinbart werden, daß Mehr- oder Minderaufwendungen im Sinne der vereinbarten Preisvorbehalte nur zu vergüten sind, wenn sie einen bestimmten Hundertsatz der Auftragssumme übersteigen. Dieser ist jedoch so zu begrenzen, daß der Sinn des Preisvorbehalts nicht aufgehoben wird. Als Höchstgrenze ist ein Satz von 2 v. H. der Auftragssumme anzusehen.

#### II. Lohngleitklauseln

##### A. Grundsatz

###### 9. Die Lohngleitklausel soll

- a) den Auftragnehmer berechtigen, die Erstattung von Lohnmehraufwendungen, die durch Inkrafttreten tariflicher Lohnerhöhungen nach Vertragsabschluß unvorhersehbar und unvermeidbar eintreten, zuzüglich eines Zuschlages für lohngebundene Kosten und Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu fordern, und
- b) den Auftragnehmer verpflichten, Lohnminderaufwendungen, die durch tarifliche Lohnermäßigungen eintreten, zuzüglich eines Zuschlages für lohngebundene Kosten und Umsatzsteuer an den Auftraggeber zu vergüten.

##### B. Lohnbegriff

10. Als Lohnmehr- und -minderaufwendungen im Sinne von Ziff. 9 gelten die Mehr- oder Minderaufwendungen an Baustellenlöhnen einschließlich der Lohnzuschläge für Überstunden, Nacht-, Feiertags-, Sonntagsarbeit und für Arbeitserschwernisse sowie die Gehälter der Poliere, Schachtmeister und nicht selbständigen Meister, die auf der Baustelle beschäftigt werden.
11. Löhne für Arbeitskräfte, die nicht auf der Baustelle beschäftigt werden, fallen nicht unter die Lohngleitklausel (siehe § 1 (4) BPVO). Zur Berücksichtigung von Lohnänderungen bei Zulieferungen (Stoffen und Bauteilen), die in besonderen Betriebsstätten des Auftragnehmers gefertigt, bearbeitet oder gewonnen werden, können besondere Vereinbarungen über Erstattung, Erfassung und Nachweis der Mehr- oder Minderaufwendungen getroffen werden (siehe Ziff. 21), soweit nicht eine Abrechnung gem. Ziff. 14 vereinbart wird.

#### C. Berechnungsgrundlagen

12. Die Lohnmehr- oder -minderaufwendungen des Auftragnehmers sind auf Grund der vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten bescheinigten Lohnnachweise zu ermitteln. Der Berechnung sind die Veränderungen der tariflichen Lohnsätze zugrunde zu legen.
13. Falls diese Art der Berechnung den tatsächlichen Unterschied der Lohnaufwendungen nicht einwandfrei erfaßt, sind
  - a) bis zur Lohnänderung die tatsächlich gezahlten Löhne
  - b) nach der Lohnänderung die lt. Tarifvertrag zu zahlenden Löhne zugrunde zu legen. Diese dürfen nur überschritten werden, soweit der höhere Lohn als angemessen im Sinne der BPVO § 4, Ziff. 1 bezeichnet werden kann; die Beweislast trifft den Auftragnehmer.
14. Über die Einheitspreise können Lohnmehr- oder -minderaufwendungen nur in den Ausnahmefällen verrechnet werden, in denen die Leistungen vor und nach dem Inkrafttreten der Änderung völlig eindeutig gegeneinander abgrenzbar sind, und in denen außerdem die aufgewendeten Lohnstunden den bei der Preisermittlung angesetzten entsprechen. Bei diesem Verfahren ist sicherzustellen, daß die zergliederten Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses den der Änderung unterworfenen Lohnkostenanteil klar erkennen lassen, und daß ferner die bis zum Stichtag der Lohnänderung fertiggestellten Leistungen durch Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam aufgemessen und schriftlich anerkannt werden.

#### D. Zuschlag

15. Auf die Lohnmehr- oder -minderaufwendungen ist ein Zuschlag zur Deckung der lohngebundenen (Gemein-) Kosten und der Umsatzsteuer zu gewähren; lohngebundene (Gemein-) Kosten in diesem Sinne sind gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Invaliden- und Angestelltenversicherung), Schwerbeschädigtenausgleich und tarifliche Sozialaufwendungen (Vergütungen für lohnzahlungspflichtige Feiertage, Krankheits- und Ausfalltage, Urlaub).

16. Die Höhe des Zuschlages ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Als angemessen wird im Regelfall ein Satz von 35 v. H. anzusehen sein.

#### E. Begrenzung des Erstattungsanspruchs

17. Der Lohnmehraufwand ist nur in der Höhe erstattungsfähig, die als unvermeidbar anzusehen ist. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Bauausführung dem Vertrag entsprechend geleistet hat

#### III. Stoffpreisgleitklauseln

##### A. Grundsatz

###### 18. Die Stoffpreisgleitklausel soll

- a) den Auftragnehmer berechtigen, die Erstattung von Stoffpreismehraufwendungen, die durch Stoffpreiserhöhungen unvermeidbar eintreten, zuzüglich eines Zuschlages für Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu fordern und
- b) den Auftragnehmer verpflichten, Stoffpreisminderaufwendungen, die durch Stoffpreisermäßigungen eintreten, zuzüglich eines Zuschlages für Umsatzsteuer ohne besondere Aufforderung dem Auftraggeber zu vergüten.

##### B. Stoffbegriff

19. Zur Verrechnung kommen nur Mehr- und Minder- aufwendungen für wichtige Baustoffe und Bau- teile. Der Auftraggeber hat die Liste der einer Preis- gleitklausel zu unterwerfenden Stoffe den Angebots- unterlagen beizufügen und vom Bieter zu fordern, daß darin die dem Angebot zugrundeliegenden Einkaufspreise — falls es zweckmäßig erscheint, zuzüglich der zusätzlich entstehenden Anfuhrkosten — eingetragen werden.

20. Für Baustoffe und Bauteile, die aus Lagerbeständen des Auftragnehmers geliefert werden, kommt der Preisvorbehalt nicht in Frage.
21. Soll die Stoffpreisgleitklausel auch auf Baustoffe oder Bauteile ausgedehnt werden, die vom Auftragnehmer in besonderen Betriebsstätten gefertigt oder gewonnen werden, so sind über die Ermittlung und den Nachweis von Mehr- oder Minderaufwendungen besondere Vereinbarungen von Fall zu Fall zu treffen.
- C. Berechnungsgrundlagen und -verfahren
22. Die Stoffpreismehr- oder -minderlaufwendungen werden auf Grund einer Gegenüberstellung
- der bei der Preisermittlung zugrunde gelegten, im Angebot anzugebenden Einkaufspreise (ab Werk, ab Lager, frei Station oder frei Baustelle) — gegebenenfalls zuzüglich der zusätzlichen Anfuhrkosten — einerseits und
  - der nach den Stoffpreisänderungen geltenden Abrechnungspreise andererseits errechnet.
23. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen — in der Regel durch Vorlage von Angeboten mit Lieferungszusicherung — zu beweisen, daß er die Stoffe zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu den gemäß Ziff. 19 mitzuteilenden Einkaufspreisen beschaffen konnte. Soweit er diesen Beweis nicht führt, kann er keine Rechte aus dem Preisvorbehalt geltend machen.
24. Als Abrechnungspreise im Sinne der Ziff. 22 b sind nach der Wahl des Auftraggebers entweder die Preise aus den vom Auftragnehmer vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferer (Marktpreise), die auch vom Auftraggeber eingeholt werden können, zugrunde zu legen. Rabatte und sonstige Preisnachlässe — mit Ausnahme des Skontos — sind an den Preisen abzusetzen.
25. Der Berechnung der Stoffpreismehr- und -minderlaufwendungen sind die nach Eintritt der Stoffpreisänderung gekauften und verarbeiteten Stoffe zugrunde zu legen. Zum Nachweis der verarbeiteten Mengen hat der Auftragnehmer geeignete Aufschreibungen (Tagesberichte oder dergl.) zu führen, welche dem Beauftragten des Auftraggebers eine laufende Kontrolle ermöglichen. Aus diesen Aufschreibungen muß die Identität der einzelnen Lieferungen mit den zugehörigen Rechnungen nachzuweisen sein, andernfalls erlischt jeder Erstattungsanspruch des Auftragnehmers bzw. wird bei Preissenkungen die in Ansatz zu bringende Menge vom Auftraggeber endgültig festgestellt.
26. Bei eindeutig abgrenzbaren Leistungen können die Stoffpreismehr- oder -minderlaufwendungen auch in den Einheitspreisen verrechnet werden. Bei diesem Verfahren ist sicherzustellen, daß die zergliederten Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses den der Änderung unterworfenen Stoffkostenanteil klar erkennen lassen, und daß die zu höheren Preisen zu beziehenden Stoffmengen durch Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam festgestellt und schriftlich anerkannt werden.
27. Beabsichtigt der Auftragnehmer Stoffe, für die ein Preisvorbehalt vereinbart wurde, zu höheren Preisen als den kalkulierten Einkaufspreisen einzukaufen oder zu verwenden, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, sofern er von dem ihm aus der Stoffpreisgleitklausel zustehenden Recht Gebrauch machen will. Die Wirkungen des Preisvorbehalts entfallen, soweit der Auftraggeber der Absicht des Auftragnehmers, teurere Stoffe einzukaufen und zu verwenden, widerspricht und Maßnahmen trifft, durch die eine Erhöhung der Baukosten ganz oder teilweise vermieden werden kann. Stoffpreisminderlaufwendungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- D. Begrenzung des Erstattungsanspruchs
28. Der Stoffpreismehraufwand ist nur in der Höhe erstattungsfähig, die als unvermeidbar anzusehen ist. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Stoffe rechtzeitig beschafft und die Bauausführung dem Vertrag entsprechend geleistet hat. Stoffpreisminderung ist auch dann zu verrechnen, wenn der Auftragnehmer es schuldhaft versäumt hat, Marktpreissenkungen auszunutzen.
29. Der Auftragnehmer ist an den Stoffpreisänderungen in der Regel mit mindestens 10 v. H. zu beteiligen.

— MBl. NW. 1953 S. 725.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Königlich Dänischen Konsul in Köln, Herrn Erhard Christian Vitger

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Konsul in Köln ernannten Herrn Erhard Christian Vitger am 15. Mai 1953 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1953 S. 730.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

